

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	23.10.2014	Vorberatung
Kreisausschuss	27.10.2014	Vorberatung
Kreistag	30.10.2014	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Änderung des Gesellschaftsvertrages der KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG (KRS)
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

Den im Anhang aufgeführten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG wird zugestimmt.

Die Vertreter in den für die Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuständigen Gremien werden ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben und, sollten aus Sicht der Bezirksregierung im Rahmen des Anzeigeverfahrens noch Änderungen erforderlich werden, auch diesen zuzustimmen, soweit diese keinen Nachteil für den (mittelbaren) Gesellschafter Rhein-Sieg-Kreis darstellen.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist unmittelbar mit 5 %, über den Zweckverband REK mit 2 % sowie über die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH mit 93 % an der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) beteiligt. Die RSAG hält als Kommanditistin 100% der Gesellschaftsanteile an der KRS. Bis zum 30.06.2013 war zu 49% die Firma RETERRA Service GmbH an der KRS beteiligt, der Anteil wurde sodann auf die RSAG übertragen.

Gegenstand der KRS ist die Behandlung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen und die Vermarktung aller dabei anfallenden Stoffe sowie das Halten und Betreiben der hierfür erforderlichen Anlagen.

Erläuterungen:

Aufgrund der nunmehrigen Alleingesellschafterstellung der RSAG sind Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag der KRS vorzunehmen, insbesondere ist auch ein Aufsichtsrat der 100% igen RSAG-Tochter nicht mehr erforderlich.

Die maßgeblichen Beschlüsse werden damit zukünftig in der Gesellschafterversammlung der KRS gefasst, in der die RSAG durch ihre Geschäftsführerin vertreten ist.

Gemäß § 12 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der RSAG mbH prüft und überwacht der Aufsichtsrat der RSAG die Geschäftsführer der RSAG und ihrer Tochtergesellschaften. Dementsprechend ist aufgrund § 13 Absatz 4 Nr. 3 lit. i) des Gesellschaftsvertrages der RSAG geregelt, dass die Geschäftsführung im Innenverhältnis der Einwilligung des Aufsichtsrates (der RSAG) für Beschlüsse in Tochtergesellschaften der RSAG bedarf.

Neben der Streichung der Regelungen über den Aufsichtsrat und die Verlagerung des Zuständigkeitenkataloges des KRS-Aufsichtsrates in die Gesellschafterversammlung der KRS betreffen die Änderungen die Streichung der aufgrund der nunmehrigen Alleingesellschafterstellung der RSAG nicht mehr erforderlichen Regelungen.

Gemäß § 53 Absatz 1 KrO NRW i.V.m. § 115 Absatz 1 lit. a) GO NRW ist die wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bezirksregierung anzuzeigen, es ist damit ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Finanzausschusses am 23.20.2014 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhang:

- Gesellschaftsvertrag der KRS Kompost Werke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG